Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Verträge über Lieferungen, sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn die Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen unseres Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Entsprechende Erklärungen unsererseits sind nur in schriftlicher Form bindend. Unsere Angebote einschließlich sämtlicher Unterlagen wie technischer Erläuterungen, Kalkulationen, Bearbeitungsvermerke, etc. sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung, aber zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Wenn ausdrücklich vereinbart wird, dass der Transport durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten erfolgen soll, geht die Gefahr für die Ware mit dem Verlassen des Werksgeländes auf den Auftraggeber über. Wir haften nicht für den Spediteur sowie für andere betriebsfremde Personen, derer wir uns bei der Durchführung des Auftrags bedienen. Sofern keine schriftliche Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten bis zur Lieferung bzw. Abholung der Ware vorbehalten. Im Rahmen einer Festpreisabrede gilt dies nur, wenn seit der Vereinbarung des Festpreises mehr als 4 Wochen vergangen sind.

4. Zahlungsbedingungen, Verzinsung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig. Bei Neukunden ist die Zahlung nach Fertigung aber vor Auslieferung der Ware fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung unsererseits 20 Tage nach Fälligkeit mit der Zahlung in Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle der Scheckzahlung gilt die Zahlung erst 6 Tage nach Gutschrift des Betrages auf unserem Konto als gezahlt. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Kunde einer fälligen Verpflichtung uns gegenüber aus der Geschäftsverbindung nicht nachkommt.

5. Liefertermine

Liefertermine oder Fristen, die nicht schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und Auswirkungen auf die Fertigstellung haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, welche die Bearbeitungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferzeit von dem Zeitpunkt an, von dem die Auftragsänderung durch uns schriftlich bestätigt wird. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen oder einen Dritten versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden/Dritten, spätestens mit Verlassen des Werks die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

7. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr oder Minderlieferungen sind bis zu 10 v.H. zulässig.

8. Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach HGB geschuldeten Untersuchungsund Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sofern der Besteller innerhalb einer Frist von 7 Tagen
nach Erhalt der Ware keine Mängel rügt, gilt die Lieferung als genehmigt. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Die
vorstehende Rügefrist von einer Woche gilt nicht, soweit Mängel auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nach HGB
nicht erkennbar waren. In diesem Fall ist der Mangel innerhalb von 7 Tagen zu rügen, nachdem der verdeckte Mangel
zu Tage getreten ist. Der Besteller hat den Zeitpunkt nachzuweisen, zu dem ihm der verdeckte Mangel bekannt
geworden ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung / Abnahme der gelieferten Ware.
Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Sollte trotz aller Sorgfalt die gelieferte Ware
einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur
Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben bei vorstehender Regelung ohne
Einschränkung unberührt. Werden vom Besteller oder Dritten an der Ware Veränderungen vorgenommen, die Einfluss
auf die Beschaffenheit der Ware haben, so z.B. Beschichtung, etc., so entfällt ein Gewährleistungsanspruch.

8. Haftung

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, entsprechend der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt. Wir haften im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Werkstücks sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben oder den Schutz des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die uns aus der Geschäftsverbindung zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoanforderung. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt 20 Prozent, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl zurück. Der Käufer ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschl. MwSt.). Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt. Verarbeitung und Umbildung unserer Ware durch den Käufer findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung zu.

10. Sicherung

Die aus der Weiterveräußerung der von uns bearbeiteten Ware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber zur Sicherung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung schon jetzt in Höhe des Wertes unserer Leistung an der veräußerten Ware an uns ab. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung aus laufender Rechnung. Der Auftraggeber ist im ordentlichen Geschäftsgang zur Einziehung der Forderung ermächtigt, Verpfändung und Sicherheitsabtretung des an uns abgetretenen Forderungsteils sind nicht gestattet. Gerät der Kunde mit einer uns geschuldeten Zahlung länger als eine Woche in Verzug oder gerät er in Vermögensverfall, stellt er insbesondere seine Zahlungen ein, so werden unsere Forderungen sofort fällig und jeglicher Zahlungsaufschub endet. In diesem Fall sind wir zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wir verpflichten uns zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl, soweit der Wert unserer Sicherheiten die Summe unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 % übersteigt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen dem Kunden und uns ergebenden Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist unser Firmensitz in Balve. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

Arzbach - Schilling & Co.

Metallwaren GmbH

Postfach 1152 · 58795 Balve

Am Stadtgraben 12 · 58802 Balve